

Die Generalkommission kann nach ihrem Ermessen die Befätigung eines solchen Privatvertrages ihrerseits dann ablehnen, wenn derselbe dem landeshoheilichen und landespolizeilichen Interesse widerspricht, insbesondere auch, wenn es nach dem Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes bedenklich erscheint, dem gedachten Vertrage diejenigen rechtlichen Wirkungen zu verleihen, welche dies Gesetz der konularisch vermittelten Zusammenlegung beimißt.

Saben wegen eines Privatzusammenlegungsvertrages Verhandlungen vor den Zusammenlegungsbehörden stattgefunden, so sind die diesershalb erwachsenen Kosten, im Mangel besonderer diesfallsiger Vereinbarungen, oder rechtskräftig gewordenener Entscheidungen, von den Betheiligten nach §. 39 unten zu decken.

§. 7.

Wirkungslosigkeit von der Provokationsbefugniß entgegenstehenden Verträgen u.

Das Recht, auf Zusammenlegung anzutragen, wird durch Verträge, lehrwillige Verordnungen, Verjährung und durch vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ertheilte rechtskräftige Entscheidungen, welche der Zusammenlegung irgend entgegenstehen, weder außer Wirksamkeit gesetzt, noch im mindesten beschränkt, und es sind insbesondere dergleichen das Provokationsrecht entziehende oder beschränkende Verträge, auch wenn sie erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen worden, mindestens insoweit für nichtig zu erachten.

§. 8.

Berechtigung zur Provokations-Erhebung u.

Zur Ausübung des Provokationsrechts und zur Abstellung verbindlicher Erklärungen, insbesondere auch zu Vergleichsabschlüssen über die Zusammenlegung, ist in der Regel nur derjenige, welchem das Grundstück amlich zugesprochen, wenn das fragliche Grundstück aber vererbpachtet ist, der Erbpächter berechtigt.

Ist aber das Eigenthum eines solchen Grundstücks streitig, so steht die nurgedachte Berechtigung Demjenigen zu, welcher sich eben als angeblicher Eigenthümer (nicht aber als Besitzer in fremdem Namen, Kupnier, oder Pfandinhaber) im Naturalbesitze des fraglichen Grundstücks befindet.

§. 9.

Verhältniß mehrerer Miteigenthümer.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks (beziehentlich die rücksichtlich eines Grundstücks in Gemeinschaft befindlichen mehreren Lehnsinhaber, Erbzinmäner und Erbpächter) stellen bei Ausübung der vorstehend erwähnten Berechtigung für Eine Ver-